

SENNEGEMEINDE HÖVELHOF

DER BÜRGERMEISTER



Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW ist am 26.03.2020 folgender Beschluss gefasst worden:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Auf dem Holze“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB; Einleitungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren wird folgender Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Auf dem Holze“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird eingeleitet.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 2899, 2900, 4130 und 6284, Flur 13, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtplan dargestellt.

Ziel und Zweck der 1. Änderung ist die Anpassung des Planungsrechts an den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses.

Dieser Beschluss ergeht als Dringlichkeitsbeschluss i. S. von § 60 (1) GO NW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

1. Darstellung der Planungsziele

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Anpassung des Planungsrechts an die aktuelle Planung zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses.

2. Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hövelhof stellt für das Plangebiet gemäß der vorhandenen Nutzung „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dar. An dieser Darstellung wird daher keine Änderung vorgenommen.

3. Kurzbegründung zum Bauleitplanverfahren

Das aktuelle Feuerwehrgerätehaus ist in seiner jetzigen Form im Jahr 1940 erbaut und 1980 erweitert worden. In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche Änderungen zu Vorschriften und Anforderungen an heutige Feuerwehrgerätehäuser.

Die aktuelle Planung sieht einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses vor, welches sich nicht in das bestehende Planungsrecht einfügt. Der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan weist für den Standort unter anderem eine Fläche für die Nutzung als Stellplatzanlage aus, welche zukünftig zum Teil bebaut werden soll. Eine Bebauung der Fläche ist derzeit jedoch planungsrechtlich nicht möglich. Alternative Planungen, die sich in das aktuelle Baurecht einfügen, stehen nicht zur Verfügung, da keine der Varianten DIN-gerecht wäre.

Voraussetzung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses und damit für die Anpassung an aktuelle Vorschriften ist daher die Anpassung des Planungsrechts an die Bauvorhabenplanung.

4. Umweltprüfung

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

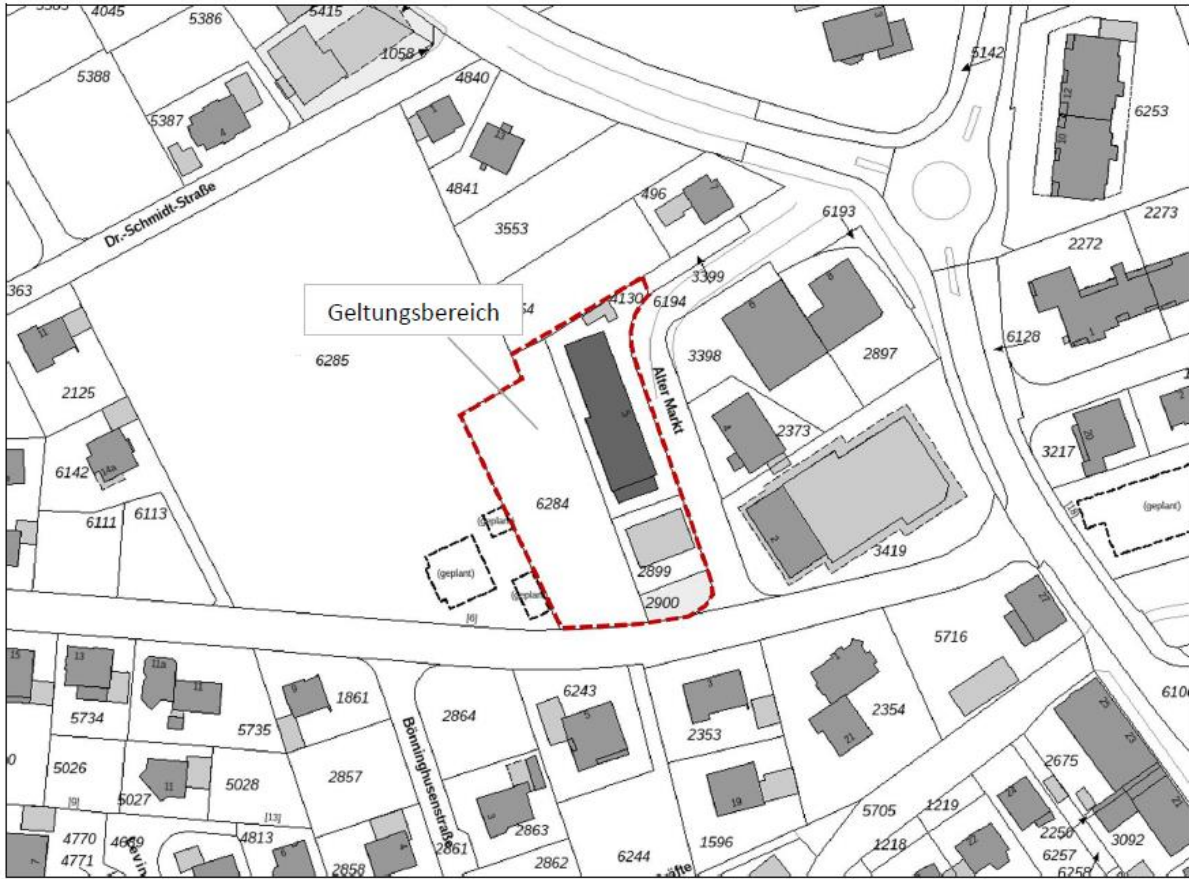
5. Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 0,38 ha.

6. Nächster Verfahrensschritt

Nächste Verfahrensschritte sind der Entwurfsbeschluss sowie die anschließende Öffentlichkeitsbeteiligung zusammen mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Anlage 1
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Auf dem Holze“



Übersichtsplan